

SEMINARUNTERLAGE

BERUFSFELD ANWALTSCHAFT

Rechtsanwaltsvergütungsrecht

Abrechnungstraining

27.01.2026

RAK MÜNCHEN

Verfasserin/Referentin: Edith Natterer, geprüfte Rechtsfachwirtin

Memmingen

Rechtsstand: 01.01.2026

Die Urheberrechte für diese Seminarunterlage liegen bei Petra Schmidtner, Ingolstadt und Edith Natterer, Memmingen. Dieses Skript ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch der teilnehmenden Referendare bestimmt. Jede Form der Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Speicherung in digitalen oder gedruckten Medien ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Urheberinnen untersagt. Eine Weiterleitung des Skripts ist lediglich der RAK München an die teilnehmenden Referendare im Rahmen des Berufsfeld Anwaltschaft gestattet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Einleitung/Aktuelles	4
2	Übergangsregel: Wann gilt altes, wann neues Recht? (§ 60 RVG	5
3	Aufbau und Systematik des RVG	6
3.1	Einteilung des Paragrafenteils des RVG in 9 Abschnitte	6
3.2	Einteilung des Vergütungsverzeichnisses = VV in 7 Teile	7
3.2.1	Vorbemerkungen	7
3.2.2	Anmerkungen	8
4	Überblick über die wichtigsten Gebührentatbestände in zivilrechtlichen Angelegenheiten	10
4.1	Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG)	10
4.2	Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG)	11
4.2.1	Verfahrensgebühr (Nr. 3101 VV Nr. 1 RVG)	12
4.2.2	Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG)	13
4.2.3	Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 3 VV RVG)	13
5	1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG)	14
5.1	0,5 Terminsgebühr (Nr. 3105 VV RVG)	17
5.1.1	1,0 Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV RVG)	18
5.1.2	1,5 Einigungsgebühr (Nr. 1000 Nr. 1 VV RVG)	19
5.1.3	Sonderfall: Zahlungsvereinbarung (Anm. Nr. 2 zu Nr. 1000 VV RVG)	20
5.1.4	Mehrere Einigungsgebühren	20
6	Beratung (§ 34 RVG)	21
7	Gebührenarten im RVG	22
7.1	Wertgebühren	22
7.1.1	Rahmengebühren	23
7.1.2	Satzrahmengebühren (Mindest- und Höchstsatz)	23
7.1.3	Betragsrahmengebühren (Mindest- und Höchstbetrag)	23
7.2	Festgebühren	23
7.3	Pauschgebühr	24
8	Gebührenbemessung durch den Rechtsanwalt (§ 14 RVG)	24
9	Streitwertermittlung	25
10	Abgeltungsbereich der Gebühren, § 15 RVG	26
11	Angelegenheiten (§§ 15 ff. RVG)	29
11.1	Fälligkeit der Vergütung (§ 8 RVG)	31
11.2	Berechnung (§ 10 RVG)	31
11.3	Vorschuss (§§ 9, 47 RVG)	32
12	Prozesskostenrisiko	33
12.1	Reduzierung der Gerichtskosten	33
13	Anrechnung einer Gebühr (§ 15a RVG)	34
13.1	Anrechnung der Geschäftsgebühr	35
14	Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe	38
15	Umfang des Anspruchs und der Beiordnung	38
15.1	Bewilligungsverfahren	39
15.2	Beiordnung des vertretungsbereiten Rechtsanwalts und Bewilligung von PKH/VKH ohne Ratenzahlungsbestimmung, § 115 ZPO, § 76 FamFG.	41
15.3	Bewilligung mit Ratenzahlungsanordnung (§ 115 Abs. 2 ZPO)	41
15.4	Kostenerstattungsanspruch der PKH-Partei gegen den unterlegenen Prozessgegner	43
15.5	Kostentragungspflicht der Partei, der PKH bewilligt wurde	43
16	Kostenfestsetzung/Kostenausgleichung	44
16.1	Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG	44
16.2	Grundsätze der Kostentragung im Zivilprozess (§§ 103 – 107 ZPO)	47
16.3	Zweck der Kostenfestsetzung	48
16.4	Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung	48
16.5	Inhalt des Antrags	48
16.6	Wann ist eine Quotelung erforderlich?	49
16.7	Wie wird die Quotelung durchgeführt?	49
16.8	Antrag auf Gerichtskostenausgleichung	50

16.9	Prüfung eines gegnerischen Kostenfestsetzungsantrags	50
16.10	Prüfung der Kostenfestsetzung in Sonderfällen	51
16.11	Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO)	52
16.12	Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung.....	52
16.12.1	Sofortige Beschwerde (§ 104 Abs. 3 ZPO)	52
16.12.2	Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG)	52
17	Vergleich	53
17.1	Kostenregelung	53
17.2	Mehrvergleich	54

1 Einleitung/Aktuelles

Das RVG regelt die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre anwaltlichen Tätigkeiten, § 1 Abs. 1 S. 1 RVG. Für andere, nicht berufsspezifische Tätigkeiten der Rechtsanwälte (z. B. Verfahrenspfleger, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter etc.), wie sie in § 1 Abs. 2 RVG aufgeführt sind, ist das RVG nicht anzuwenden.

Bitte beachten Sie, dass das RVG grundsätzlich die Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes gegen den Mandanten regelt und etwaige Kostenerstattungspflichten bzw. Kostenerstattungsansprüche für aufgewandte Anwaltsvergütung auch durch andere Rechtsgrundlagen (z. B. §§ 91 ff. ZPO, §§ 80 ff., 132, 150 FamFG) geregelt sind.

Das sog. Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) ist am 1. Juni 2025 in Kraft getreten (BGBl. 2025 I Nr. 109). Hierdurch wurden die Gebühren des RVG, GKG und GVKostG erhöht. Die Kostenrechtsreform brachte strukturelle Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie eine lineare Erhöhung aller Fest- und Betragsrahmengebühren des RVG um 9 % und aller Wertgebühren um 6 % mit sich.

Zum 01.01.2026 trat das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen in Kraft (BGBl 2025 I Nr. 318 v. 11.12.2025). **Kostenbeschwerden** nach der **ZPO** und **weiteren Gesetzen** (GKG, FamGKG, GNotKG, StPO, OWiG, JVEG) sowie Beschwerden nach § 33 RVG müssen den **Beschwerdewert von € 300,00** (vormals € 200,00) übersteigen.

Am 01.07.2026 tritt eine weitere Neuerung in Kraft. Wird die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nachträglich geändert, kann das Gericht nach § 102 ZPO n. F., sowie den entsprechenden Regelungen in den anderen Gerichtsbarkeiten, seine getroffene (bereits

rechtskräftige) Kostenentscheidung von Amts wegen ändern. Eine bereits erfolgte Kostenfestsetzung ist dann ebenfalls von Amts wegen anzupassen.

2 Übergangsregel: Wann gilt altes, wann neues Recht? (§ 60 RVG)

In § 60 RVG sind die Übergangsvorschriften geregelt. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ist für die Vergütung das bisherige Recht anzuwenden, wenn der **unbedingte Auftrag** zur Erledigung derselben Angelegenheit **vor** dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt wurde.

Maßgeblich sind somit **nicht**:

- der Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags
- der Zeitpunkt der Klage- oder Antragseinreichung
- der Versand einer Zahlungsaufforderung

Entscheidend ist ausschließlich der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanwalt den unbedingten, also bedingungslosen Auftrag erhalten hat.

Beispiel 1 – Auftrag vor Stichtag (01.06.2025)

unbedingter Klageauftrag: 20.05.2025, Klageeinreichung: 10.07.2025

→ **altes Recht**, weil der Auftrag vor dem Stichtag erteilt wurde

Beispiel 2 – Auftrag nach Stichtag (01.06.2025)

unbedingter Auftrag: 10.06.2025

→ **neues Recht**

Beispiel 3 - außergerichtlich vor Stichtag, Prozessauftrag nach Stichtag (01.06.2025)

außergerichtliche Tätigkeit: April 2025

→ **altes Recht**

unbedingter Prozessauftrag: 10.06.2025

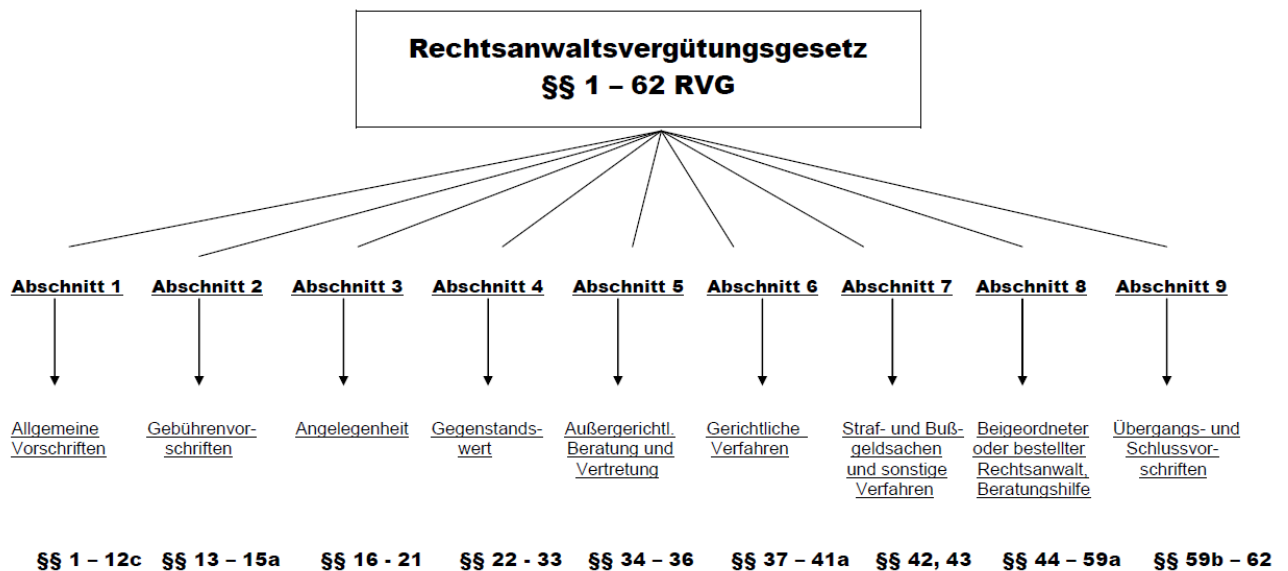
→ **neues Recht** (die Anrechnung der Geschäftsgebühr erfolgt aber nach altem Recht!)

3 Aufbau und Systematik des RVG

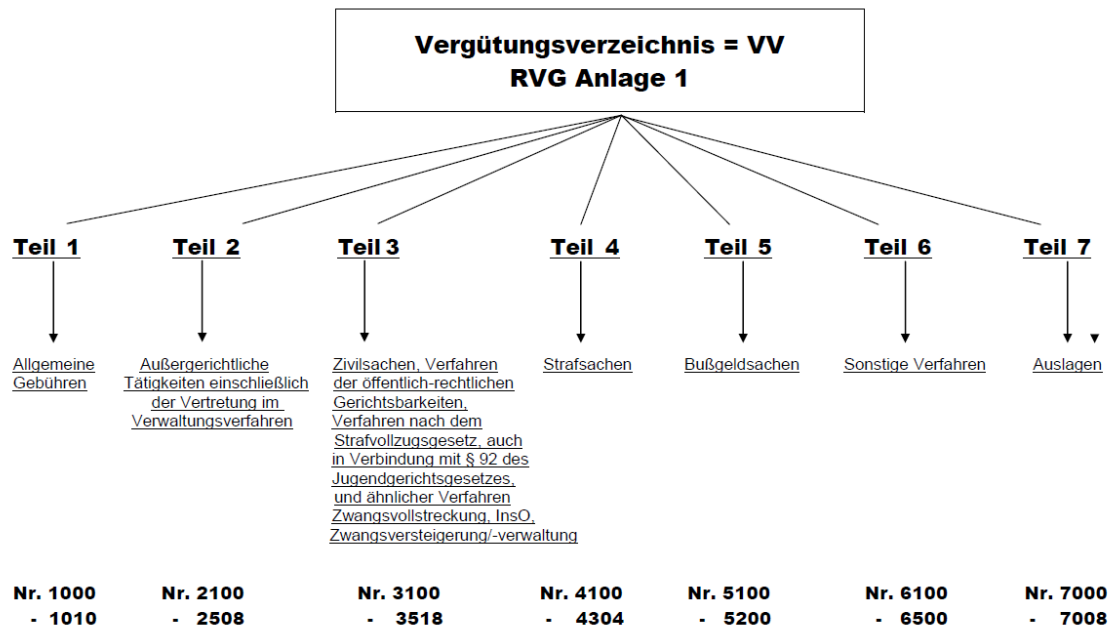
Das RVG ist in 9 Abschnitte eingeteilt und umfasst 62 Paragraphen. Daneben sind dem Gesetz als Anlagen ein Vergütungsverzeichnis (VV = Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG; Teile 1 – 7) mit den Vergütungsnummern und Vorbemerkungen sowie Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des VV mit mehreren Absätzen und eine Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 RVG (Anlage 2) beigelegt.

Das Vergütungsverzeichnis = VV ist in 7 Teile untergliedert, beinhaltet die wichtigsten Regelungen für die Vergütungsabrechnung und beschreibt dort die Voraussetzungen der einzelnen Vergütungstatbestände und die jeweiligen Gebührensätze oder Betragsrahmen und Werte bei Festgebühren.

3.1 Einteilung des Paragrafenteils des RVG in 9 Abschnitte



3.2 Einteilung des Vergütungsverzeichnisses = VV in 7 Teile



3.2.1 Vorbemerkungen

Jeder Teil des Vergütungsverzeichnisses hat eigene Vorbemerkungen, die oft wichtigen Inhalts sind. So finden sich in den Vorbemerkungen auch Anrechnungsvorschriften etc.

Die Vorbemerkungen tragen als erste arabische Ziffer immer die gleiche Ziffer wie der Teil, in dem man sich befindet, so findet sich z. B. Vorbemerkung 1 in Teil 1, Vorbemerkung 2 in Teil 2, Vorbemerkung 3 in Teil 3 usw.

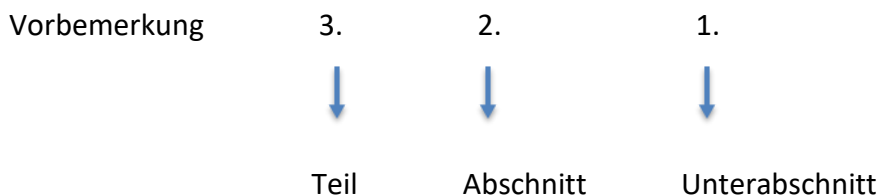
Die Vorbemerkungen, die zu jedem Teil aufgeführt sind, regeln Grundsätze, die für alle Gebühren, die in diesem Teil geregelt sind, gelten.

Beispiel:

“Vorbemerkung 1: Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.“ In Teil 1 gibt es 10 Vergütungsverzeichnisnummern (1000 - 1010 VV RVG). Die oben zitierte Vorbemerkung 1 ist auf jede Vergütungsverzeichnisnummer anzuwenden.

Nicht alle, jedoch die meisten Teile des Vergütungsverzeichnisses, sind weiter in Abschnitte und Unterabschnitte eingeteilt. Vorbemerkungen, die vor Abschnitte gestellt sind, gelten nur für die in diesem Abschnitt geregelten Gebühren. Vorbemerkungen zu einzelnen Abschnitten tragen die gleiche arabische Ziffer wie der Abschnitt, in dem man sich gerade befindet, so findet sich die Vorbemerkung 2.3 in Teil 2 Abschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses.

Weitergehend sind Vorbemerkungen zu Unterabschnitten ebenfalls der jeweiligen Ziffer zugeordnet, die Vorbemerkung 3.2.1 findet sich z. B. in Teil 3, 2. Abschnitt, 1. Unterabschnitt des Vergütungsverzeichnisses.



3.2.2 Anmerkungen

Unter einzelnen Gebührentatbeständen finden sich oftmals Anmerkungen. Die Anmerkungen im Vergütungsverzeichnis (VV) des RVG sind verbindliche Auslegungshinweise, die festlegen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Gebühr entsteht, wie sie zu berechnen ist und welche Sonderfälle gelten. Sie sind kein Zusatz, sondern integraler Bestandteil der jeweiligen Gebührennummer.

Beispielhaft sollen die Anmerkungen nach Nr. 3104 VV RVG zur Terminsgebühr angeführt werden. Zur Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG finden sich 4 Anmerkungen:

3104	Terminsgebühr, soweit in Nummer 3106 nichts anderes bestimmt ist
	(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO oder § 77 Abs. 2 AsylG ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist, 2. nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann oder 3. das Verfahren vor dem Sozialgericht, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.
	(2) Sind in dem Termin auch Verhandlungen zur Einigung über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt worden, wird die Terminsgebühr, soweit sie den sich ohne Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche ergebenden Gebührenbetrag übersteigt, auf eine Terminsgebühr angerechnet, die wegen desselben Gegenstands in einer anderen Angelegenheit entsteht.
	(3) Die Gebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen.
	(4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.

In der Anmerkungen zu Nr. 3104 VV RVG (Terminsgebühr) finden sich Vorschriften, in welchen Verfahren die **Terminsgebühr** auch **ohne Wahrnehmung eines Gerichtstermines entsteht**. Ohne Kenntnis/Beachtung dieser Anmerkung würde die Gebühr in der Praxis oft falsch berechnet.

4 Überblick über die wichtigsten Gebührentatbestände in zivilrechtlichen Angelegenheiten

4.1 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG)

Die Geschäftsgebühr ist in Teil 2 VV RVG geregelt und entsteht nur, wenn **kein** unbedingter Prozessauftrag vorliegt. Sobald ein solcher unbedingter Prozessauftrag erteilt ist, gelten ausschließlich die Gebühren nach Teil 3 VV RVG. Entscheidend ist also immer der erteilte Auftrag.

Nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 3 VV RVG entsteht die Geschäftsgebühr

- für das Betreiben des Geschäfts, einschließlich der Information und
- der Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung.

Sie vergütet die außergerichtliche Vertretung gegenüber Dritten und ist eine allgemeine Betriebsgebühr. Sie umfasst sämtliche außergerichtlichen Tätigkeiten, soweit keine besonderen Gebühren (z. B. Einigungsgebühr) anfallen.

Zur Geschäftsgebühr gehören auch notwendige Nebentätigkeiten, etwa Akteneinsicht oder Registerabfragen.

Typische Tätigkeiten, die durch die Geschäftsgebühr abgegolten werden, sind z. B.:

- Informationsaufnahme und Beratung
- Vertragsentwürfe
- Besprechungen mit Mandant, Gegner oder Dritten
- Einholung von Auskünften (Grundbuch, Register, Behörden)
- Sichtung von Unterlagen und Literatur
- außergerichtliche Schadensregulierung
- anwaltliche Aufforderungsschreiben
- Abwehr fremder Ansprüche
- Teilnahme an Besprechungen oder Versammlungen
- außergerichtliche Vertretung im Verwaltungsverfahren etc.

Die Geschäftsgebühr ist eine Rahmengebühr (0,5–2,5). Die Regelgebühr (auch Schwellengebühr genannt) beträgt 1,3. Eine höhere Gebühr als 1,3 entsteht nur, wenn die Tätigkeit **umfangreich oder schwierig** war (Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG). Die Mittelgebühr beträgt 1,5.

4.2 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG)

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG (1,3) entsteht im gerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszugs, sofern dem Rechtsanwalt ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird. Nach Vorbemerkung 3 VV RVG erhält der Anwalt die Verfahrensgebühr für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Eine 1,3-Verfahrensgebühr entsteht insbesondere bei:

- Klageeinreichung
- Antragseinreichung
- Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (z. B. selbständiges Beweisverfahren)
- Schriftsatz mit Sachanträgen (z. B. Klageabweisung)
- Schriftsatz mit Sachvortrag
- Klage- oder Antragsrücknahme
- Wahrnehmung eines Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermins
- sie umfasst alle Tätigkeiten des Prozessbevollmächtigten im Rechtszug, inkl. Neben- und Abwicklungstätigkeiten (z. B. Kostenfestsetzung usw., vgl. § 19 RVG)
- sie entsteht nach dem Wert der anhängigen Ansprüche
- sinkt der Streitwert (z. B. durch teilweise Klagerücknahme), bleibt die bereits entstandene Gebühr in voller Höhe bestehen
- bei Klageerweiterung richtet sich die Gebühr nach dem höchsten anhängigen Wert

4.2.1 Verfahrensgebühr (Nr. 3101 VV Nr. 1 RVG)

Die 0,8 Verfahrensgebühr entsteht, wenn der unbedingte Prozessauftrag vorzeitig endet, bevor der Anwalt eine Klage, einen verfahrenseinleitenden Antrag oder einen Schriftsatz mit Sachantrag/Sachvortrag/Klagerücknahme einreicht. Typische Fälle sind:

- Klage ist diktiert, aber noch nicht eingereicht
- Gegner zahlt vor Klageeinreichung ganz oder teilweise
- Mandat wird gekündigt
- Voraussetzung: unbedingter Auftrag gem. Vorbemerkung 3 Abs. 1 VV RVG.

4.2.2 Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG)

Diese 0,8-Gebühr entsteht **neben** der 1,3-Verfahrensgebühr, soweit

- Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten (z. B. Streithelfern) oder mit Dritten (z. B. Zeugen) über in diesem Verfahren **nicht rechtshängige Ansprüche** geführt werden
- beantragt wird, eine Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen oder
- das Zustandekommen einer Einigung festgestellt wird (§ 278 Abs. 6 ZPO).

Auch Verhandlungen über rechtshängige Ansprüche, die in einem anderen Verfahren anhängig sind, lösen die 0,8-Gebühr aus.

Wichtig:

Es genügt, dass zielgerichtete Verhandlungen geführt werden. Eine tatsächliche Einigung oder ein Antrag auf Protokollierung verlangt das RVG nicht.

Praxistipp:

Verhandlungen sollten zum Nachweis und zur Vermeidung von Gebührenverlusten ins Protokoll aufgenommen werden.

4.2.3 Verfahrensgebühr (Nr. 3101 Nr. 3 VV RVG)

Die Gebühr entsteht in einer Familiensache, die nur die Erteilung einer Genehmigung oder die Zustimmung des Familiengerichts zum Gegenstand hat, oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich ein Antrag gestellt und eine Entscheidung entgegengenommen wird (z. B. Genehmigung eines Rechtsgeschäfts für ein minderjähriges Kind, Beantragung und Entgegennahme eines Erbscheins).

5 1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG)

Die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG beträgt 1,2 und setzt – wie alle Gebühren des 3. Teils des VV RVG - einen **unbedingten Prozessauftrag** voraus.

Wichtig:

Bei einer rein außergerichtlichen Abrechnung kann eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) nie neben einer Geschäftsgebühr entstehen, da das Entstehen einer Terminsgebühr einen gerichtlichen Auftrag voraussetzt. Es fallen dann Gebühren nach Teil 3 VV RVG an.

Die Gebühr fällt für jede Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins an, z. B.:

- streitige Verhandlung
- Anerkenntnis-/Verzichtstermin
- Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin
- Protokollierungstermin über nicht rechtshängige Ansprüche
- Güteverhandlung
- Ortstermin mit Sachverständigen
- Versäumnisurteil (bei Anwesenheit beider Seiten) usw.

Aber:

Kein Anfall bei reiner Entscheidungsverkündung (Vorbemerkung 3 Abs. 3 S. 2 VV RVG).

Die Gebühr bemisst sich nach dem **höchsten anhängigen** Anspruch, wegen dessen der Termin wahrgenommen wird.

Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt an **zielgerichteten Besprechungen** (nicht mit dem Auftraggeber) außerhalb eines gerichtlichen Termines mitwirkt, die auf die **Vermeidung** oder **Erledigung** des Verfahrens gerichtet sind (Vorbemerkung 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG).

Wichtig:

- die Besprechung muss zielgerichtet sein (Vermeidung/Erledigung)
- die Besprechung muss nicht erfolgreich sein
- der Gesprächspartner muss gesprächsbereit sein – reine Kontaktversuche lösen die Gebühr nicht aus
- Besprechungen mit dem Mandanten lösen keine Terminsgebühr aus
- Besprechungen mit Gegner, Gegenanwalt, Versicherungen etc. oder Gericht schon, sofern unbedingter Prozessauftrag vorliegt

Eine Terminsgebühr kann auch im Mahnverfahren entstehen und tituliert werden:

- Besprechung vor Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
→ Aufnahme als „sonstige Nebenforderung“ im Mahnbescheid
- Besprechung nach Beantragung eines Mahnbescheides
→ Aufnahme als “weitere Auslagen des Antragstellers für dieses Verfahren, soweit bisher nicht angegeben: / Sonstige Kosten" im Vollstreckungsbescheid

Die im Mahnverfahren entstandene Terminsgebühr ist auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen (Anm. 4 zu Nr. 3104 VV RVG).

Wird im Termin lediglich nur noch eine zuvor erzielte vergleichsweise Einigung protokolliert, entsteht für die bloße Protokollierung **keine** Terminsgebühr.

Anders:

Wurde der Vergleich aufgrund von außergerichtlichen Gesprächen mit dem gegnerischen Lager erzielt, entsteht die Terminsgebühr für die Besprechung (sofern ein unbedingter Prozessvortrag vorliegt), Vorbemerkung 3. Abs. 3 Nr. 2 VV RVG.

Wird im Rahmen der Protokollierung im Gerichtstermin noch verhandelt oder erörtert, fällt die Terminsgebühr ebenfalls an.

Eine 1,2 Terminsgebühr kann auch im **schriftlichen Verfahren** entstehen, d. h. ohne Wahrnehmung eines Gerichtstermines. Dies ergibt sich aus der Anmerkung Abs. 1 Nr. 3104 VV RVG. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin ist vorgeschrieben
- im Einverständnis mit den Parteien oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO oder § 77 Abs. 2 AsylG wird ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung entschieden oder
- in einem solchen Verfahren wird mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen oder
- es ist eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten
- nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO oder § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG wurde durch Gerichtsbescheid entschieden und es kann eine mündliche Verhandlung beantragt werden oder
- das Verfahren vor dem Sozialgericht, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet.

5.1 0,5 Terminsgebühr (Nr. 3105 VV RVG)

Die 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG entsteht, wenn nur **ein** Termin stattfindet, in dem wegen Nichterscheinens oder fehlender ordnungsgemäßer Vertretung einer Partei lediglich

- ein Versäumnisurteil beantragt oder
- ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird.

Kommt es anschließend aufgrund eines Einspruchs zu einer Hauptsacheverhandlung oder zu einer Einspruchsverhandlung, geht die 0,5-Gebühr vollständig in die 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG über. Eine gesonderte 0,5-Gebühr entsteht nicht.

Wichtig:

Bei Anwesenheit beider Anwälte entsteht immer eine 1,2-Terminsgebühr, selbst wenn eine Partei nicht verhandelt und ein Versäumnisurteil ergeht. § 333 ZPO ist gebührenrechtlich nicht anwendbar.

Die 0,5-Gebühr fällt auch an, wenn kein Versäumnisurteil ergeht, obwohl ein entsprechender Antrag gestellt wurde (z. B. wegen unschlüssiger Klage). Entscheidend ist nur der Antrag, nicht das Ergebnis.

Besonderheiten beim zweiten Versäumnisurteil:

- erwirkt derselbe Anwalt ein erstes und zweites Versäumnisurteil, entsteht eine 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG)
- ergeht das zweite Versäumnisurteil nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, entsteht nur eine 0,5-Terminsgebühr.

- ergeht das zweite Versäumnisurteil, nachdem das erste im schriftlichen Verfahren ergangen ist, entsteht eine 1,2-Terminsgebühr

Nach Anm. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG entsteht die 0,5 Terminsgebühr auch im **schriftlichen Verfahren**, wenn ein Versäumnisurteil ergeht, z. B. weil der Beklagte die Notfrist zur Verteidigungsanzeige (§ 276 Abs. 1 ZPO) versäumt und der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

5.1.1 1,0 Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV RVG)

Eine Einigungsgebühr entsteht, wenn durch den Abschluss eines Vergleiches

- ein Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird
- dieser Streit/Ungewissheit durch Vertrag erledigt wird
- der Anwalt mitwirkt oder an ursächlichen Verhandlungen teilnimmt
- eine wirksame Vereinbarung zustande kommt
- ein gegenseitiges Nachgeben (§ 779 BGB) ist nicht erforderlich; ein einseitiges – auch noch so minimales - Nachgeben genügt.

Die Einigungsgebühr in Höhe einer 1,0 Gebühr nach Nr. 1003 VV RVG entsteht, wenn

- die Ansprüche in 1. Instanz anhängig sind
- PKH/VKH für die gerichtliche Durchsetzung beantragt wurde
- ein Zwangsvollstreckungsverfahren beim Gerichtsvollzieher anhängig ist.

Die Einigungsgebühr entsteht auch

- bei privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (soweit disponibel)
- in schiedsrichterlichen Verfahren oder Verfahren vor dem Schiedsgericht (§ 36 RVG)
- bei Beschlussvergleich im schriftlichen Verfahren (§ 278 Abs. 6 ZPO)
- in Kindschaftssachen für die Mitwirkung am Abschluss eines gerichtlich gebilligten Vergleichs (§ 156 Abs. 2 FamFG) und an einer Vereinbarung, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden kann, wenn hierdurch eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich wird oder wenn die Entscheidung der getroffenen Vereinbarung folgt.

5.1.2 1,5 Einigungsgebühr (Nr. 1000 Nr. 1 VV RVG)

Sie entsteht, bei Vergleichen

- außergerichtlich
- nicht rechtshängiger Ansprüche im laufenden Prozess
- im selbständigen Beweisverfahren
- in Ehesachen im Rahmen der PKH/VKH-Verfahren bei Abschluss eines Vergleiches im Sinne des § 48 Abs. 3 RVG

Wichtig:

Der Gegenstandswert/Streitwert umfasst **alle** Ansprüche, über die eine Einigung erzielt wird – maßgeblich ist der Streitgegenstand, **nicht** der Einigungsbetrag.

5.1.3 Sonderfall: Zahlungsvereinbarung (Anm. Nr. 2 zu Nr. 1000 VV RVG)

Nach Anm. Nr. 2 zu Nr. 1000 VV RVG entsteht eine **0,7**-Einigungsgebühr, für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den die Erfüllung des Anspruchs geregelt wird, wenn:

- der Schuldner sich zur Zahlung verpflichtet und
- der Gläubiger vorläufig auf Klage oder Vollstreckung verzichtet.

Achtung:

Der Gegenstandswert der Einigungsgebühr beträgt nach § 31b RVG: **50 % des Anspruchs**. Der reduzierte Gegenstandswert gilt jedoch nur für die Einigungsgebühr, nicht für andere Gebühren wie z. B. eine Verfahrensgebühr oder Geschäftsgebühr!

5.1.4 Mehrere Einigungsgebühren

Werden im gerichtlichen Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche **mitverglichen**, können **zwei Einigungsgebühren** entstehen:

1,0 Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG (rechtshängig) **und**

1,5 Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG (nicht rechtshängig)

Achtung:

Begrenzung nach § 15 Abs. 3 RVG beachten. Der Gesamtbetrag der beiden Gebühren zusammen dürfen nicht höher sein, als die Gebühr aus dem Gesamtwert nach dem höchsten Gebührensatz.

6 Beratung (§ 34 RVG)

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 RVG soll der Rechtsanwalt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens oder für die Tätigkeit als Mediator, auf den Abschluss einer Gebührenvereinbarung hinwirken. Möglich sind etwa Pauschalhonorare, Stundenvergütungen, Wertgebühren oder Kombinationen daraus. Eine besondere Form – insbesondere Textform – ist hierfür im Gegensatz zur Vergütungsvereinbarung (vgl. § 3a RVG) nicht vorgeschrieben (aber ratsam). Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt Folgendes.

Der Auftraggeber ist Verbraucher:

Für Beratungen oder schriftliche Gutachten fallen – mangels Gebührenvereinbarung – Gebühren nach bürgerlichem Recht an, höchstens jedoch € 250,00 zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Höchstgebühr € 190,00 zuzüglich Umsatzsteuer. In beiden Fällen ist § 14 RVG zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber ist Unternehmer:

Wird keine Gebührenvereinbarung getroffen, gelten ebenfalls die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist keine Taxe vorhanden, gilt die übliche Vergütung als vereinbart, etwa der ortsübliche Stundensatz. Dessen Höhe hängt von verschiedenen Faktoren wie Qualifikation und Erfahrung des Rechtsanwalts ab und ist im Einzelfall nach § 14 RVG zu bestimmen.

Nach § 34 Abs. 2 RVG ist die Beratungsgebühr auf eine Gebühr für eine weitere, zusammenhängende Tätigkeit anzurechnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7 Gebührenarten im RVG

7.1 Wertgebühren

Bei den Wertgebühren ist der Gebührensatz im Gesetz festgelegt und richtet sich nach dem Gegenstandswert, der nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln ist. Der Gebührenbetrag in Euro lässt sich dann der Gebührentabelle mit den festgelegten Wertstufen entnehmen, die dem RVG als Anlage 2 beigelegt ist, § 13 RVG.

Der Eingangsgegenstandswert beträgt 500 €.

Beispiele:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus € 2.200 = € 306,15

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG aus € 9.000 = € 711,00

0,3 Verfahrensgebühr Nr. 3309 VV RVG aus € 200 = € 15,45

Sonderfall:

Bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft (Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 2300 des Vergütungsverzeichnisses), beträgt bei einem Gegenstandswert bis € 50 die Gebühr abweichend von Absatz 1 Satz 1 € 31,50 (§ 13 Abs. 2 RVG).

7.1.1 Rahmengebühren

Die Rahmengebühren sind eingeteilt in:

7.1.2 Satzrahmengebühren (Mindest- und Höchstsatz)

Beispiele:

0,5 bis 2,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG

0,5 bis 1,0 Gebühr Nr. 2100 VV RVG

7.1.3 Betragsrahmengebühren (Mindest- und Höchstbetrag)

Beispiele:

Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen (Teil 4 und 5 VV)

€ 48 bis € 432 Grundgebühr Nr. 4100 VV RVG

€ 48 bis € 564 Termingebühr Nr. 5110 VV RVG

Berechnung der Mittelgebühr:

Mindestsatz + Höchstsatz : 2 z. B. 0,5 + 2,5 : 2 = 1,5

Mindestbetrag + Höchstbetrag : 2 z. B. € 48 + € 432 : 2 = € 240

7.2 Festgebühren

Das RVG kennt eine Reihe von Festgebühren, so z. B. die Gebühren in der Beratungshilfe, Teil 2 Abschnitt 5, Nrn. 2500 - 2508 VV RVG oder die Pflichtverteidigergebühren Nr. 4100 ff, 5100 ff VV RVG. Diese Gebühren entstehen immer in einer bestimmten Höhe und sind nicht vom Gebührensatz oder dem Gegenstandswert abhängig.

7.3 Pauschgebühr

Pauschgebühren – es wird pauschal eine bestimmte Reihe von Tätigkeiten mit einer Gebühr abgegolten; nicht jede Tätigkeit löst eine neue Gebühr aus. So regelt z. B. §§ 42, 51 RVG u.a. die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung der Rechtsanwaltsgebühren eines gesamten Verfahrens oder Verfahrensabschnittes in Strafverfahren, gerichtlichen Bußgeldverfahren, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz (Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof), sofern die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren eines Wahlanwalts- oder Pflichtverteidigers wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind.

8 Gebührenbemessung durch den Rechtsanwalt (§ 14 RVG)

Der Rechtsanwalt legt fest, welche Gebührenhöhe angemessen ist und bestimmt sie bei Rahmengebühren gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 RVG.

- im Einzelfall
- unter Berücksichtigung aller Umstände
- vor allem des Umfangs
- und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- der Bedeutung der Angelegenheit
- sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- nach billigem Ermessen.

Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden, § 14 Abs. 1 S. 2 RVG.

9 Streitwertermittlung

Die Gebühren des Rechtsanwalts werden, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat

Hinweispflicht des Rechtsanwaltes:

Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen, § 49b Abs. 5 BRAO.

Der Gegenstandswert richtet sich grundsätzlich nach dem vom Mandanten **erteilten Auftrag**.

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 des RVG, § 2 Abs. 2 RVG. Wenn beim RA Wertgebühren entstehen, richtet sich deren Höhe nach dem Streit-/Gegenstandswert, auf den sich seine anwaltliche Tätigkeit bezieht.

In Fällen, in denen keine Geldforderung zugrunde liegt, ist der Gegenstandswert/Streitwert zu ermitteln.

Im RVG selber finden sich nur in den §§ 23 – 31b Vorschriften zu Gegenstandswerte.

Gemäß § 23 Abs. 1 RVG finden - sofern das RVG nichts anderes bestimmt - in **gerichtlichen Verfahren** und in Verfahren, **welche auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können**, für die Berechnung der Anwaltsvergütung die Wertvorschriften nach dem **GKG** (§ 39 ff GKG) oder dem **FamGKG** (§§ 33 ff FamGKG) Anwendung.

Finden sich auch im GKG keine Wertvorschriften, so verweist § 48 Abs. 1 S. 1 GKG auf die in der **ZPO** geregelten Wertvorschriften, welche maßgeblich für die Zuständigkeit des Prozessgerichtes oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels sind (§§ 2- 9 ZPO).

In **Beschwerdeverfahren**, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des **Interesses des Beschwerdeführers** nach § 23 Absatz 3 Satz 2 RVG zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

In **anderen Angelegenheiten** – also Verfahren, welche nicht gerichtlich sind und auch nicht gerichtlich werden können (z B. Erstellung eines Miet-, Pacht- und Dienstvertrages, Ehevertrages, Entwurf eines Testaments usw.) verweist das RVG in § 23 Abs. 3 RVG auf die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des **Gerichts- und Notarkostengesetzes** (GNotKG). Soweit sich der Gegenstandswert diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach **billigem Ermessen** zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5.000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 Euro anzunehmen.

10 Abgeltungsbereich der Gebühren, § 15 RVG

- Die Gebühren des RVG gelten die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit ab, **§ 15 Abs. 1 RVG**.
- Der RA kann die Gebühren in **derselben** Angelegenheit (auch mit mehreren Gegenständen) nur einmal fordern, **§ 15 Abs. 2 RVG**. In gerichtlichen Verfahren kann er die Gebühren in jedem Rechtszug fordern, § 17 Nr. 1 RVG.
- Sind für **Teile** des Gegenstands **verschiedene Gebührensätze** anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr, **§ 15 Abs. 3 RVG**. Dies gilt allerdings nur für gleiche

Gebührenarten untereinander, wie z. B. verschiedene Verfahrensgebühren oder verschiedene Einigungsgebühren.

Beispiel:

RA ist beauftragt, eine Klage über € 9.000 einzureichen und fertigt die Klageschrift. Weil der Beklagte noch vor Klageerhebung € 1.500 zahlt, wird die Klage nur noch wegen € 7.500 erhoben.

<i>1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus € 7.500</i>	<i>€ 692,90</i>
<i>0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG aus € 1.500</i>	<i><u>€ 107,60</u></i>
	<i>€ 800,50</i>

*gem. § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als 1,3 aus € 9.000 = € 770,20
so dass der Gesamtbetrag der beiden Verfahrensgebühr von rechnerisch
€ 800,50 auf € 770,25 zu **kürzen** ist.*

- *Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist, § 15 Abs. 4 RVG.*

Beispiel:

RA ist beauftragt Klage über € 10.000 zu erheben und fertigt die Klageschrift. Noch vor Klageerhebung zahlt der Gegner die Gesamtforderung. Die durch den Auftrag entstandene Verfahrensgebühr bleibt bestehen, reduziert sich jedoch wegen der vorzeitigen Erledigung gemäß Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG auf eine 0,8 Verfahrensgebühr

- Wird der RA, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre, **§ 15 Abs. 5 S. 1 RVG**.

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr ist nur vorzunehmen, wenn zwischen der außergerichtlichen Tätigkeit und der sich anschließenden gerichtlichen Tätigkeit noch ein zeitlicher Zusammenhang besteht, **§ 15 Abs. 5 S. 2 RVG**. Ist also eine außergerichtliche Tätigkeit seit mehr als 2 Kalenderjahren erledigt und schließt sich dann das gerichtliche Verfahren an, ist eine Anrechnung jedenfalls nicht mehr vorzunehmen.

Beispiel:

RA Flink wird vom Mandanten mit der Abwehr der gegnerischen Ansprüche beauftragt und korrespondiert mit der Gegenseite. Nachdem sich diese nicht mehr gemeldet hat, schließt Flink die Sache ab. Nach mehr als 2 Jahren erhält sein Mandant dann eine Klage und beauftragt Flink mit der Vertretung im Zivilverfahren.

Eine Anrechnung der vorgerichtlich verdienten Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr ist nicht vorzunehmen,

- Ist der RA nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten beauftragt, die nach § 19 RVG zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte RA für die gleiche Tätigkeit erhalten würde, **§ 15 Abs. 6 RVG**.

11 **Angelegenheiten (§§ 15 ff. RVG)**

Grundsätzlich gilt: In **jeder Angelegenheit** erhält der Rechtsanwalt **gesonderte** Gebühren. In **derselben Angelegenheit** kann er die Gebühren nur **einmal** fordern (§ 15 Abs. 2 RVG).

Der Begriff „Angelegenheit“ ist gesetzlich nicht definiert.

Der BGH hat es einmal so formuliert:

*„Wann eine und wann mehrere Angelegenheiten vorliegen, bestimmt das Gesetz nicht. Die Abgrenzung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse im Einzelfall vorzunehmen. Dabei ist insbesondere **der Inhalt des erteilten Auftrages** maßgebend ...“*

Von **einer** Angelegenheit ist auszugehen, wenn **alle** drei der nachfolgenden **Kriterien vorliegen**:

- es wurde ein **einheitlicher** Auftrag erteilt
- der **gleiche Rahmen** bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche wurde eingehalten
- zwischen den einzelnen Gegenständen/Ansprüchen besteht ein **innerer Zusammenhang**.

Maßgeblich ist immer der **erteilte Auftrag** (Dokumentation durch Bestätigungsschreiben, mit präziser Beschreibung der Auftragserteilung, aussagekräftige Vollmachten für außergerichtliche Tätigkeit und gesonderte Prozessvollmacht, Aktenvermerke etc.).

In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet, § 22 Abs. 1 RVG.

Beispiel:

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens wird auch noch nachehelicher Unterhalt geltend gemacht. Nach § 16 Nr. 4 handelt es sich um dieselbe Angelegenheit. Der Verfahrenswert wird durch Addition des Verfahrenswertes für die Scheidung, des Versorgungsausgleiches und des nachehelichen Unterhaltes ermittelt.

Die §§ 16 – 19 RVG stellen Ergänzungen zu § 15 Abs. 2 RVG dar und geben somit vor,

- in welchen Angelegenheiten die Gebühren nur einmal entstehen können (dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG)
- in welchen Angelegenheiten die Gebühren neu entstehen (§ 17 RVG)
- in welchen Angelegenheiten die Gebühren immer isoliert abgerechnet werden können (§ 18 RVG)
- welche Tätigkeiten zum Rechtszug gehören (§ 19 RVG), also mit der Betriebsgebühr abgegolten sind.

Achtung:

Bei den in § 17 genannten Angelegenheiten handelt es um verschiedene Angelegenheiten, so dass für die genannten Verfahren jeweils gesonderte Gebühren entstehen. Aber oftmals ergeben sich aus in den Vorbemerkungen oder Anmerkungen des Anrechnungsvorschriften.

Beispiel:

RA beantragt den Erlass eines Mahnbescheides. Nach Widerspruch durch den Antragsgegner wird das streitige Verfahren durchgeführt.

Das Mahnverfahren und das streitige Verfahren sind verschiedene Angelegenheiten, § 17 Nr. 2 RVG, so dass zwei Verfahren abzurechnen sind.

Für das Mahnverfahren entsteht eine 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG. Für das streitige Verfahren entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG.

Aber:

In der Anmerkung zu Nr. 3305 VV ist geregelt, dass die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens auf die Verfahrensgebühr in einem nachfolgenden streitigen Verfahren in voller Höhe anzurechnen ist.

11.1 Fälligkeit der Vergütung (§ 8 RVG)

Die Vergütung wird **fällig**, wenn

- der Auftrag erledigt oder
- die Angelegenheit beendet ist.

Ist der Rechtsanwalt in einem **gerichtlichen Verfahren tätig**, auch dann, wenn

- eine Kostenentscheidung ergangen oder
- der Rechtszug beendet ist oder
- das Verfahren länger als 3 Monate ruht.

Der Fälligkeitszeitpunkt ist auch der Beginn für die Berechnung der 3-jährigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Eine spätere Rechnungstellung hemmt die Verjährung nicht!

11.2 Berechnung (§ 10 RVG)

Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung bedarf der **Textform**.

Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig; die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) beginnt bereits mit der Fälligkeit.

In der Berechnung des RA sind anzugeben (§ 10 Abs. 2 RVG):

- Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen
- Vorschüsse
- kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands
- die Bezeichnung der Auslagen
- die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses
- der Gegenstandswert bei Wertgebühren
- Pflichtangaben nach § 14 UStG, wenn der RA eine Beratung oder Dienstleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person erbringt (z. B. Rechnungsnummer; Leistungszeitpunkt etc.)

Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist, § 10 Abs. 3 RVG 6 Jahre, (§ 50 Abs. 3 BRAO).

11.3 Vorschuss (§§ 9, 47 RVG)

Der RA kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die **voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen** einen angemessenen Vorschuss fordern, § 9 RVG.

Wenn dem Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die **Staatskasse** zusteht, kann er für die **entstandenen Gebühren** und die **entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen** aus der Staatskasse einen angemessenen Vorschuss fordern, § 47 Abs. 1 S. 1 RVG.

12 Prozesskostenrisiko

Das Prozessrisiko beschreibt die **finanzielle Belastung**, die eine Partei im ungünstigsten Fall eines Prozesses tragen muss. Es umfasst:

- die eigenen Anwaltskosten
- die gegnerischen Anwaltskosten
- die Gerichtskosten
- ggf. weitere Kosten (z. B. Sachverständige, Zeugenentschädigung, Reisekosten).

Grundlage aller Berechnungen ist der **Streitwert**.

Die Gerichtskosten im Zivilprozess betragen 3 Gebühren aus dem Streitwert (Nr. 1210 Kostenverzeichnis zum GKG).

12.1 Reduzierung der Gerichtskosten

In folgenden Fällen ist eine Reduzierung der Gerichtskosten von drei Gebühren auf eine Gebühr im Zivilprozess (hier beispielhaft I. Instanz) möglich:

- Rücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,
Nr. 1211 Nr. 1 KV GKG
- Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthält,
Nr. 1211 Nr. 2 KV GKG
- gerichtlicher Vergleich oder Beschluss nach § 26 Abs.3 KapMuG,
Nr. 1211 Nr. 3 KV GKG

- Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO, **wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt**, Nr. 1211 Nr. 4 KV GKG.

Achtung:

Die Gerichtskosten reduzieren sich jedoch **nicht**, wenn bereits ein **Versäumnisurteil**, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung oder ein Musterentscheid nach dem KapMuG vorausgegangen ist, Nr. 1211 KV GKG.

13 Anrechnung einer Gebühr (§ 15a RVG)

Der RA kann frei wählen, welche der aufeinander anzurechnenden Gebühren (z. B. Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr) er in voller Höhe einfordert und welche er vermindert, § 15a Abs. 1 RVG.

§ 15a **Absatz 1** RVG regelt die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr im Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber. Der RA kann beide Gebühren in voller Höhe geltend machen. Ihm ist lediglich verwehrt, insgesamt mehr als den Betrag zu verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrags ergibt.

§ 15a **Absatz 3** RVG regelt die Wirkung der Anrechnung im Verhältnis zu Dritten (z. B. Gegner, Staatskasse), die nicht am Mandatsverhältnis beteiligt sind. Danach kann sich auch ein Dritter auf die Anrechnung berufen, wenn beide Gebühren im gleichen Verfahren – etwa in der Kostenfestsetzung – gegen ihn geltend gemacht werden. In gleicher Weise ist die Anrechnung einer Gebühr dann zu berücksichtigen, wenn und soweit der Anspruch auf eine der Gebühren bereits gegen den Dritten **tituliert** oder von ihm selbst **bereits beglichen** worden ist.

Die Regelung des § 15a Abs. 3 RVG hat auch Bedeutung für die Abrechnung mit der Landesjustizkasse, weil diese in Prozess-/Verfahrenskostenhilfeverfahren ebenfalls Dritte im Sinne der Vorschrift ist. Der RA hat bei der Geltendmachung der PKH-/VKH Vergütung (Antrag) zu erklären, ob und welche Zahlungen er bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der RA nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen, § 55 Abs. 5 RVG.

Hat z. B. der beigeordnete Anwalt von der bedürftigen Partei eine Zahlung auf die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr erhalten, ist sie im Rahmen des § 58 Abs. 2 RVG (Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen) zu berücksichtigen. Der nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr ist allerdings zunächst auf die nicht gedeckten Wahlanwaltsgebühren (§ 13 RVG) anzurechnen und erst ein Überschussbetrag auf die PKH-Verfahrensgebühr des § 49 RVG anzurechnen.

13.1 Anrechnung der Geschäftsgebühr

Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG regelt Folgendes:

*„Soweit wegen desselben Gegenstands eine **Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht**, wird diese Gebühr **zur Hälfte**, bei Wertgebühren jedoch **höchstens** mit einem Gebührensatz von **0,75**, auf die **Verfahrensgebühr** des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei **Betragsrahmengebühren** beträgt der Anrechnungsbetrag **höchstens 175,00 €**. Sind **mehrere Gebühren** entstanden, ist für die Anrechnung die **zuletzt entstandene Gebühr** maßgebend. Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei*

einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist“.

Eine Anrechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn

- wegen derselben Angelegenheit
- desselben Gegenstandes
- beim selben Rechtsanwalt
- für denselben Auftraggeber
- gegen denselben Gegner

eine Geschäftsgebühr und eine Verfahrensgebühr entstehen.

Auch bei mehreren Auftraggebern wird die **erhöhte Geschäftsgebühr** (inkl. 0,3-Zuschläge nach Nr. 1008 VV RVG) **zur Hälfte, maximal 0,75**, auf die Verfahrensgebühr angerechnet — **die Mehrvertretung erhöht die Anrechnung nicht**, sondern nur die Ausgangsgebühr.

Die **Auslagenpauschale** entsteht nach Nr. 7002 VV RVG **in jeder Angelegenheit**. Da sich Vorbemerkung 3 (4) nur auf die Geschäftsgebühr bezieht, **fehlt** es für das Post- und Telekommunikationsentgelt an einer **Anrechnungsvorschrift**, es wird daher **nicht** angerechnet.

Ist ein früherer Auftrag seit **mehr als zwei Jahren erledigt**, gilt eine weitere Tätigkeit als **neue Angelegenheit** und eine Anrechnung entfällt, § 15 Abs. 5 S. 2 RVG.

Sind **mehrere** Geschäftsgebühren entstanden, so ist für die Anrechnung die **zuletzt entstandene** Gebühr maßgeblich, vgl. Vorbemerkung 3 (4) VV RVG.

In den Fällen, in denen eine **Geschäftsgebühr erst nach der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entsteht**, ist gleichfalls eine Anrechnung der Geschäftsgebühr vorzunehmen (so genannte **Rückwärtsanrechnung**), soweit der Gegenstand der gerichtlichen und der anschließenden außergerichtlichen Tätigkeit derselbe ist. Dies ergibt sich aus der Änderung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 durch das am 31.12.2006 in Kraft getretene 2. Justizmodernisierungsgesetz:

*„Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 **entsteht** ...“ (die alte Fassung lautete: „Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2. **entstanden** ist ...“)*

Beispiel:

Rechtsanwalt reicht auftragsgemäß ohne vorherigen Schriftverkehr Räumungsklage ein. Es ergeht ein Versäumnisurteil. Nach Zustellung des Versäumnisurteils meldet sich der Beklagte beim Klägervertreter und es kommt zum Abschluss eines Räumungsvergleiches. Die hierfür u. a. entstandene Geschäftsgebühr unterliegt der Anrechnungsvorschrift der Vorbemerkung 3 (4) VV RVG = Rückwärtsanrechnung.

Wie erfolgt die Anrechnung, wenn sich die Gegenstandswerte vom außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren unterscheiden? Grundsätzlich gilt:

- ist der Gegenstandswert **gleich**, wird die Geschäftsgebühr **hälftig, maximal bis zu 0,75** auf Verfahrensgebühr des nachfolgenden Verfahrens angerechnet
- ist der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens **höher**, wird die Geschäftsgebühr ebenfalls **hälftig, maximal bis zu 0,75** auf die Verfahrensgebühr angerechnet, **jedoch nur aus dem Wert**, aus dem die Geschäftsgebühr entstanden ist (es wird niemals aus einem Wert angerechnet, der außergerichtlich nicht Gegenstand war)

- ist der Gegenstandswert der gerichtlichen Tätigkeit **niedriger**, ist die Geschäftsgebühr ebenfalls hälftig, maximal bis zu 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, jedoch nur aus dem Wert, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist (es wird niemals mehr angerechnet, als außergerichtlich entstanden ist).

14 Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe

Im Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfeverfahren (PKH/VKH) spielen verfahrens- (§§ 114-127, 91, 103-107 ZPO; §§ 76 – 78 FamFG) und kostenrechtliche Vorschriften zusammen, die der Rechtsanwalt kennen muss, um seine Vergütungsansprüche auch in voller Höhe verwirklichen zu können.

Die Wirkungen der PKH/VKH sind in § 122 ZPO geregelt, wonach die antragstellende Person durch die **Bewilligung** zunächst nur von den Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten „befreit“ wird. Damit auch die Anwaltsvergütung von der Staatskasse übernommen wird, ist die **Beiordnung** des Rechtsanwalts/einer Kanzlei erforderlich.

15 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung

Damit der RA auch seine Vergütungsansprüche aus der Staatskasse erstattet verlangen kann, muss allerdings erst über dessen beantragte **Beiordnung** entschieden werden, § 121 ZPO.

Der Vergütungsanspruch des RA bestimmt sich nach dem Beschluss, durch den Prozess-/Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der RA beigeordnet worden ist (Umfang des Anspruchs und der Beiordnung), § 48 RVG, § 78 FamFG.

Nach herrschender Meinung tritt die Wirkung des PKH/VKH-Beschlusses jedoch nicht erst mit seiner Verkündung ein, sondern wirkt zurück auf den Zeitpunkt der (vollständigen) Antragstellung, auch wenn in dem Bewilligungsbeschluss ein Zeitpunkt nicht genannt ist.

Der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt erhält die gesetzliche Vergütung in Verfahren vor den Gerichten aus der Bundes- oder Landeskasse erstattet, § 45 Abs. 1 RVG. Die Gebühren fallen unter den gleichen Voraussetzungen (Wahlanwalt) an, allerdings in geringerer Höhe.

Soweit sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert bestimmen, werden dem RA bei einem Gegenstandswert von mehr als € 4.000 anstelle der Gebührentabelle nach § 13 Abs. 1 RVG (Regel-/Wahlanwaltsvergütung), die (ermäßigten) Gebühren aus der Tabelle des § 49 RVG (PKH/VKH-Vergütung) erstattet, die bei der Wertstaffelung n.F. von € 5.000 bis € 80.000 mit einer 1,0 Gebühr in Höhe von € 786 endet. Bei allen Gegenstandswerten über der Kappungsgrenze von € 80.000 beträgt die 1,0 Gebühr immer € 786. Eine weitere Steigerung erfolgt hier nicht mehr.

Der RA erhält seine Vergütung auf (formfreien) Antrag, der grundsätzlich an das Gericht des Rechtszuges zu richten ist.

15.1 Bewilligungsverfahren

Das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, sind gemäß **§ 16 Nr. 2 RVG dieselbe gebühren-rechtliche Angelegenheit**. Für das **Bewilligungsverfahren** wird Prozesskostenhilfe grundsätzlich nicht gewährt. Die im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren trägt der Mandant, ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse besteht hier nicht.

Die Bewilligung umfasst grundsätzlich nur das Verfahren, für das sie beantragt worden ist und ist auch für jeden Rechtszug gesondert zu beantragen, § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO (§§ 76-78 FamFG).

Sie erstreckt sich nicht automatisch auf Nebenverfahren, wie z. B. Klageerhöhung/ Widerantrag/einstweilige Anordnungen in Familiensachen/ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Der RA erhält im Verfahren **über die** Prozesskostenhilfe eine Verfahrensgebühr in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, **für das** Prozesskostenhilfe beantragt wird, **höchstens 1,0 gemäß Nr. 3335 VV RVG**. Der Gegenstandswert bestimmt sich gem. § 23a ZPO nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert; im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Wird z. B. dem Mandanten die beantragte Prozesskostenhilfe nicht gewährt und wird der RA in der Angelegenheit nicht weiter tätig, rechnet der RA mit dem Auftraggeber seine Tätigkeit im Prüfungsverfahren ab. Hierbei ist zu beachten, dass der RA seine Vergütung nicht nach der PKH-Tabelle des § 49 RVG, sondern nach der **Tabelle des § 13 RVG** berechnet.

Beispiel:

RA Flink beantragt für seine Mandantin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nachdem er den Antrag wegen einer Forderung von € 4.200 bei Gericht eingereicht hat, lehnt das Amtsgericht die begehrte Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten ab. RA Flink wird nicht weiter tätig und rechnet mit der Mandantin ab.

*(höchstens) 1,0 Verfahrensgebühr Nr. 3335 i.V.m. Nr. 3100 VV RVG
aus € 4.200 (§ 13 RVG) € 354,50
zzgl. Auslagen und USt*

Außerdem gibt es im PKH/VKH-Prüfungsverfahren/Bewilligungsverfahren **keine Kosten-erstattung**, so dass der Gegner der antragstellenden Partei, eine Erstattung seiner ihm entstandenen Kosten nicht verlangen kann, § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO.

15.2 Beordnung des vertretungsbereiten Rechtsanwalts und Bewilligung von PKH/VKH *ohne* Ratenzahlungsbestimmung, § 115 ZPO, § 76 FamFG.

Die Partei, der PKH/VKH ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt wurde, ist von rückständigen und entstehenden Gerichtskosten befreit, § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt unter anderem, dass die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können, § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Der RA, der einer Partei im Rahmen der gewährten Prozesskostenhilfe (PKH) beigeordnet worden ist, **muss** seine Vergütung - über einem Gegenstandswert von € 4.000 - nach der Prozesskostenhilfetabelle des **§ 49 RVG gegenüber der Staatskasse (§ 45 RVG) abrechnen!**

Beispiel:

1,3 Verfahrensgebühr aus € 6.000 gemäß § 49 RVG = € 429,00

(1,3 Verfahrensgebühr aus € 6.000 gemäß § 13 RVG = € 538,20

15.3 Bewilligung mit Ratenzahlungsanordnung (§ 115 Abs. 2 ZPO)

Sofern der PKH-Bewilligungsbeschluss eine Ratenzahlungsbestimmung/-anordnung enthält und das Gericht vom Bewilligten zu zahlende Monatsraten festsetzt, hat dieser die von der Staatskasse an den RA ausbezahlte Vergütung zurückzuzahlen und auch Gerichtskosten an die Staatskasse zu entrichten.

Es sind maximal 48 Raten an die Staatskasse zu leisten, unabhängig von der Zahl der Rechtszüge, § 115 Abs. 2 S. 4 ZPO. Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen, § 115 Abs. 4 RVG.

Der RA hat dann einen Anspruch auf die weitere Vergütung (Differenz zwischen PKH- und Regelvergütung) gemäß § 50 RVG, bis zur Höhe der Gebühren nach § 13 RVG, die dem RA jedoch erst dann festgesetzt wird, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist **und** die von der Partei zu zahlenden Beträge beglichen sind, § 50 Abs. 1 S. 2 RVG.

Soweit seinem Mandanten PKH ohne Ratenzahlungsbestimmung bewilligt wird, hat der beigeordnete RA keinen Anspruch auf die weitere Vergütung (= Differenz zwischen der Regel-/Wahlanwalts- und PKH-Vergütung).

- Das Gericht kann bei Vorliegen bestimmter Gründe (z. B. wesentliche Verbesserung der Einkommens und Vermögensverhältnisse oder durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung wurde etwas erlangt etc.) die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben oder eine Nachzahlungsanordnung erlassen (Anordnung/ Festsetzung von Raten), §§ 124 Nr. 1 – 4, 120 Abs. 4 ZPO.
- Die Aufhebung der PKH ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens 4 Jahre vergangen sind, § 124 ZPO.

15.4 Kostenerstattungsanspruch der PKH-Partei gegen den unterlegenen Prozessgegner

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf den **Kostenerstattungsanspruch** der obsiegenden Partei **keinen** Einfluss, § 126 ZPO.

Der bestellte und beigeordnete RA der obsiegenden Partei ist berechtigt, seine (Wahl-anwalts-) Gebühren und Auslagen von dem zur Tragung der Prozesskosten verurteilten Partei im **eigenen Namen** beizutreiben, § 126 Abs. 1 ZPO. Dazu reicht er einen entsprechenden Kostenfestsetzungsantrag beim Prozessgericht ein.

Der RA kann selbstverständlich – das sollte er auch tun – die Prozesskostenhilfevergütung gegenüber der Staatskasse und die Differenzvergütung (Regelvergütung abzüglich PKH-Vergütung) über § 126 Abs. 1 ZPO geltend machen. In Höhe der an den beigeordneten RA bezahlten PKH-Vergütung, geht der Anspruch auf die Staatskasse über, die diese Kosten vom Gegner selbst beitreiben muss. Die Titulierung der Differenzvergütung erfolgt dann gemäß § 126 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 104 ff. ZPO durch entsprechenden Kostenfestsetzungsbeschluss.

15.5 Kostentragungspflicht der Partei, der PKH bewilligt wurde

Die Bewilligung der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe hat auf die **Kostentragungsverpflichtung** der PKH/VKH-Partei keinen Einfluss, § 123 ZPO (§§ 76-78 FamFG).

Soweit die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, zur Tragung von Prozesskosten verurteilt wurde, besteht keine Verpflichtung der Staatskasse, zur Kostenerstattung an die Gegenseite, § 123 ZPO. Der gegnerische Rechtsanwalt kann also für seinen Mandanten einen entsprechenden Kostenfestsetzungs-/ausgleichungsantrag gemäß §§ 104 ff.

ZPO einreichen und hierbei die Gebühren nach der Tabelle des § 13 RVG zugrunde legen. Darauf ist der Mandant hinzuweisen.

Achtung:

Nicht zu verwechseln mit § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO! Hier geht es nämlich um die Kostenerstattung im Bewilligungs-, also PKH-**Prüfungs**verfahren!

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat keinen Einfluss auf die Gebührenabrechnung des gegnerischen Rechtsanwalts. Dieser rechnet nach dem RVG die Regelvergütung (§ 13 RVG) ab.

16 Kostenfestsetzung/Kostenausgleichung

16.1 Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG

War der Anwalt in einem **gerichtlich anhängigen Verfahren tätig**, so kann er die gesetzlichen Gebühren und Auslagen gegenüber seinem Auftraggeber gerichtlich festsetzen lassen, § 11 RVG. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens werden **auf Antrag des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers** durch das **Gericht des ersten Rechtszugs** festgesetzt, § 11 Abs. 1 S. 1 RVG.

Der Antrag gemäß § 11 RVG ermöglicht dem RA eine schnelle Titulierung seiner Vergütungsansprüche und vermeidet einen Gebührenrechtsstreit, sofern das Festsetzungsverfahren nicht scheitert. Da auch der Auftraggeber/Mandant zur Antragstellung berechtigt ist (§ 11 Abs. 1, 6 RVG), kann dieser etwaige Zweifel an der Gebührenhöhe oder am tatsächlichen Entstehen, durch das Gericht (Rechtspfleger, § 21 Nr. 2 RPflG) „prüfen“ und festsetzen lassen. Das Gericht erlässt dann einen Vergütungs-/Kostenfestsetzungsbeschluss (Titel!), wonach die vom Auftraggeber an den Prozessbevollmächtigten zu erstattenden Kosten festgesetzt werden.

- Das Verfahren muss tatsächlich eingeleitet worden sein; eine **Festsetzung von außergerichtlicher Anwaltsvergütung** ist **nicht möglich**, ebenso eine vereinbarte Vergütung oder Rahmengebühren über den Mindestgebühren ohne schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (§ 11 Abs. 8 RVG).
- Das Vergütungsfestsetzungsverfahren bietet eine einfache, schnelle und billige Möglichkeit der Titulierung oder gerichtlichen Prüfung der anwaltlichen Berechnung.
- Zuständig für die Festsetzung der Vergütung des Verfahrensbevollmächtigten im **gerichtlichen Mahnverfahren** ist nicht das Mahngericht, sondern das **Streitgericht**, also das Gericht, an das die Sache im Falle eines Widerspruchs abgegeben worden wäre.
- Für die Festsetzung der Vergütungsansprüche gegen den Auftraggeber aus seiner **Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung**, ist das **Vollstreckungsgericht** zuständig (§ 788 Abs. 2 ZPO). Etwaige, vom RA ausgelegte Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten (... die zu ersetzenden Aufwendungen ..., § 11 Abs. 1 RVG) sind nachzuweisen und werden dann ebenfalls festgesetzt.
- Der Antrag ist erst **zulässig**, wenn die Vergütung **fällig ist** (§ 8 RVG; siehe 5.1). Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören, § 11 Abs. 2 S. 1 und 2 RVG. Der Antrag ist – sofern der Mandant nicht schon vorher Einwendungen erhoben hat – vor einer Gebührenklage zu stellen, weil sonst für eine Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren selbst, entsteht beim Anwalt keine neue Vergütung. Das Verfahren vor dem Gericht des I. Rechtszugs ist gebührenfrei, § 11 Abs. 2 S. 4 RVG.

Mit dem Kostenfestsetzungsantrag sind jedoch Gerichtskosten = Zustellkosten einzuzahlen, die aber zusammen mit der Vergütung festgesetzt werden, § 11 Abs. 2 S. 5 RVG. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt; dies gilt auch im Verfahren über Beschwerden, § 11 Abs. 2 S. 6 RVG.

- Die Festsetzung ist **abzulehnen**, soweit der Antragsgegner **Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben**, § 11 Abs. 5 S. 1 RVG.

Beispiel 1:

RA Flink war im Prozess vor dem Amtsgericht für Meier als Prozessbevollmächtigter tätig. Als Meier antragsgemäß zur Zahlung verurteilt wird stellt RA Flink ihm seine Vergütung in Rechnung. Weil Meier die Vergütung von Flink nicht bezahlt, beantragt dieser die Kostenfestsetzung gemäß § 11 RVG gegen Meier. Gegen den Antrag von RA Flink wendet Meier gegenüber dem Amtsgericht ein, dass er schlecht vertreten wurde.

Wegen des Einwands der Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages muss der Rechtspfleger die beantragte Vergütungsfestsetzung ablehnen, § 11 Abs. 5 S. 1 RVG. RA Flink muss also den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beantragen oder gleich Gebührenklage erheben.

Hat der Auftraggeber bereits dem Rechtsanwalt gegenüber derartige Einwendungen erhoben, ist die Erhebung der Klage nicht von der vorherigen Einleitung des Festsetzungsverfahrens abhängig, § 11 Abs. 5 S. 2 RVG.

Beispiel 2:

RA Flink war im Prozess vor dem Amtsgericht für Meier als Prozessbevollmächtigter tätig. Als Meier antragsgemäß zur Zahlung verurteilt wird stellt RA Flink ihm seine Vergütung in Rechnung. Meier schreibt Flink, dass er sich schlecht vertreten fühle und nur deshalb „verloren“ habe. Er wird daher die Rechnung nicht bezahlen.

Wegen des außergerichtlichen Einwands der Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages muss RA Flink nicht mehr den Weg über die Vergütungsfestsetzung nach § 11 Abs. 1 RVG gehen, sondern kann direkt Mahnbescheid beantragen oder gleich Gebührenklage erheben, § 11 Abs. 5 S. 2 RVG.

16.2 Grundsätze der Kostentragung im Zivilprozess (§§ 103 – 107 ZPO)

Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens (§ 91 ZPO). Es gibt jedoch mehrere Varianten der Kostenentscheidung, die sich auf den Grad des Obsiegens und Unterliegens beziehen:

- **Vollständiges Obsiegen/Unterliegen:** In diesem Fall trägt die unterliegende Partei alle Kosten.
- **Teilsieg/Teilunterliegen:** Hier wird die Kostenquote nach dem Verhältnis der ergangenen Entscheidung verteilt (§ 92 ZPO).
- **Kostenaufhebung:** In Ausnahmefällen kann das Gericht auch entscheiden, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt (§ 92 Abs. 1 S. 2 ZPO).

16.3 Zweck der Kostenfestsetzung

Die **Kostenfestsetzung** dient dazu, die im Urteil festgelegten Kosten in einen konkret **vollstreckbaren Betrag** umzuwandeln. Das bedeutet, dass der Kostengläubiger (die obsiegende Partei) eine **Zahlung** vom Schuldner (der unterliegenden Partei) verlangen kann.

16.4 Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung

Die Zuständigkeit für die Kostenfestsetzung liegt bei dem **Gericht des ersten Rechtszugs**, bei dem das Hauptverfahren durchgeführt wurde. **Rechtspfleger** oder **Kostenbeamte** sind für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 104 Abs. 1 S. 1 ZPO).

16.5 Inhalt des Antrags

Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Bezeichnung des Verfahrens (z.B. Aktenzeichen)
- Kostenaufstellung (Gerichtskosten und Anwaltskosten nach RVG)
- ggf. Parteiauslagen (JVEG)
- Belege und Nachweise (z.B. Rechnung des Anwalts, Belege für Gerichtskosten)
- Verzinsungsantrag bei ganz- oder teilweise Obsiegen (Zinsen nach § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO)
- Angabe, ob die Partei zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- ggf. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Bei der Berechnung der Kosten ist immer zu prüfen, ob die **notwendigen Kosten** im Sinne des § 91 ZPO entstanden sind. Nicht alle Kosten sind erstattungsfähig, insbesondere nicht überflüssige oder unnötige Auslagen.

Es können nur Kosten nach dem RVG festgesetzt werden, nicht Kosten, die auf einer Vergütungsvereinbarung beruhen.

16.6 Wann ist eine Quotelung erforderlich?

Eine Quotelung wird erforderlich, wenn **beide Parteien** im Prozess teilweise Erfolg haben. Das bedeutet, dass beide Parteien zum Teil obsiegen und zum Teil unterliegen. Hier wird die **Kostenquote** bestimmt, also in welchem Verhältnis die Kosten zu verteilen sind.

16.7 Wie wird die Quotelung durchgeführt?

1. Jede Partei beantragt eine **Kostenfestsetzung**.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dann im **Quotenverhältnis** verteilt.
3. Nach der Quotelung erfolgt eine **Verrechnung** der erstattungsfähigen Beträge.

Beispiel:

Gesamtkostenermittlung:

Kosten Kläger	€	715,19
Kosten Beklagte	€	<u>892,83</u>
Gesamtkosten	€	1.608,02

Hiervon trägt der Kläger 70 %, das sind	€	1.125,61
abzüglich eigener Kosten	./.	€ <u>715,19</u>
vom Kläger an die Beklagte zu erstatten	€	410,42

Gegenprobe

Hiervon trägt die Beklagte	30 %, das sind	€	482,41
abzüglich eigener Kosten	./.	€	<u>892,83</u>
Erstattungsanspruch des Beklagten:		€	410,42

16.8 Antrag auf Gerichtskostenausgleichung

Ein Antrag auf Gerichtskosten ist regelmäßig vom Kläger zu stellen, wenn die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden: Diese Kostenregelung hat zum Inhalt, dass jede der beiden Parteien ihre **eigenen Anwaltskosten** zu tragen hat und dass die **Gerichtskosten hälftig** geteilt werden (§ 92 Abs. 1 S. 2 ZPO). In der Regel wird der Kläger den Antrag stellen, weil er mit den Gerichtskosten bei Einreichung der Klage in Vorlage getreten ist.

Achtung:

Gegebenenfalls ist noch ein Antrag auf Rückerstattung nicht verbrauchter Gerichtskosten zu stellen. Ist der Beklagte in Vorleistung getreten, etwa mit Sachverständigen- und/oder Zeugengebühren, die betragsmäßig über den Gerichtskosten für das Verfahren liegen, so wird der Beklagte den Antrag auf Ausgleichung der Gerichtskosten stellen.

16.9 Prüfung eines gegnerischen Kostenfestsetzungsantrags

- Wurde der **richtige Streitwert** angesetzt/**Wertänderungen** berücksichtigt?
- Wurde die **richtige RVG-Gebührentabelle** angewandt?
- Wurden die **richtigen Gebührennummern/Tatbestände** aus dem RVG angewandt?
- Wurden **besondere Kostenregelungen** (z. B. im Vergleich) beachtet?
- Sind **Anrechnungen (z. B. der Geschäftsgebühr)** korrekt erfolgt?
- Wurde die **Deckelung § 15 Abs. 3 RVG** beachtet?

- Sind nur **notwendige, erstattungsfähige Kosten** berücksichtigt worden, z. B. Reisekosten (§ 91 ZPO); passen die vorgelegten Belege, Reisedaten?
- Ist die Angabe zur **Vorsteuer** korrekt?

16.10 Prüfung der Kostenfestsetzung in Sonderfällen

Es gibt auch Sonderfälle, in denen die Kostenregelungen abweichen, so z. B.:

- **Vergleich** (§ 98 ZPO): Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. Das Gleiche gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über sie bereits rechtskräftig erkannt ist.
- **Sofortiges Anerkenntnis** (§ 93 ZPO): Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.
- **Mehrere Streitgenossen** (§ 100 ZPO): Hier ist bei der Kostenregelung das Verhältnis der Streitgenossen zu beachten.
- **Klagerücknahme** (§ 269 Abs. 3 ZPO): Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen; dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde.

16.11 Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO)

Der **Kostenfestsetzungsbeschluss** wird vom **Rechtspfleger** erlassen und enthält den endgültigen **vollstreckbaren Titel** (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Mit diesem Titel kann der Kostengläubiger die Vollstreckung einleiten.

16.12 Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung

16.12.1 Sofortige Beschwerde (§ 104 Abs. 3 ZPO)

- Gegen den **Kostenfestsetzungsbeschluss** kann binnen **2 Wochen** ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschluss eine **sofortige Beschwerde** eingelegt werden, sofern die Beschwerde mehr als € 300,00 (ab 01.01.2026) beträgt.
- Diese Beschwerde wird beim **Ausgangsgericht** eingereicht.

16.12.2 Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPflG)

- Gegen den **Kostenfestsetzungsbeschluss** kann binnen **2 Wochen** ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschluss **Erinnerung** eingelegt werden, sofern die Beschwerde weniger als € 300,00 (ab 01.01.2026) beträgt.
- Diese Beschwerde wird beim **Ausgangsgericht** eingereicht.

17 Vergleich

17.1 Kostenregelung

Wenn die Kosten des Vergleichs **nicht ausdrücklich geregelt** sind, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, d. h. jede Partei trägt ihre Anwaltskosten selbst, die Gerichtskosten werden geteilt, § 98 ZPO.

Die Kostenregelung entscheidet, wer welche Gebühren trägt.

- **klare Kostenregelung im Vergleich treffen**, ggf. auch Bezug auf die vorgeichtlich entstandene Geschäftsgebühr + ggf. Verzinsung!

Typische Formulierungen:

- „Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“
- „Jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden geteilt“
- „Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Beklagte.“
- „Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Kläger ... % und der Beklagte ... %.“
- „Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“

Achtung:

Nach den allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) müssen in einem Vergleich die Kosten verhältnismäßig nach Obsiegen und Unterliegen verteilt werden. Werden die Kosten im Vergleich gegeneinander aufgehoben, kann eine Obliegenheitsverletzung vorliegen.

17.2 Mehrvergleich

Werden in einem gerichtlichen Verfahren Ansprüche **mit**verglichen, die **nicht rechtshängig** sind, erhält der Prozessbevollmächtigte neben der Verfahrensgebühr, der Terminsgebühr und einer Einigungsgebühr aus den verglichenen, rechtshängigen Ansprüchen, auch eine (sog. Differenz-) Verfahrensgebühr (Nr. **3101 Nr. 2** VV RVG) und eine **1,5 Einigungsgebühr** aus dem Wert der nicht rechtshängigen Ansprüche.

Beispiel:

RA erhebt für den Mandanten Klage gegen auf Zahlung von € 5.000. Der Kläger meint, gegen den Beklagten noch weitere Ansprüche von € 15.000, zu haben. Aus Kostengründen wird lediglich wegen der Teilforderung von € 5.000,00 die Klage eingereicht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden auch diese nicht rechtshängigen Ansprüche zwischen den Parteien erörtert und anschließend zusammen mit der rechtshängigen Hauptsache verglichen. Der Klägervertreter war außergerichtlich nicht tätig und berechnet:

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus € 5.000	€ 460,85
0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG aus € 15.000	<u>€ 609,60</u>
	€ 1.070,45

gem. § 15 Abs. 3 RVG aber nicht mehr als 1,3 aus € 20.000

= € 1.133,60 (also hier keine Kürzung)

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG aus € 20.000*	€ 1.046,40
---	------------

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus € 5.000	€ 354,50
--	-----------------

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG aus € 15.000	<u>€ 1.143,00</u>
---	--------------------------

rechnerisch: (€ 1.497,50)

gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus € 20.000

= € 1.308,00 daher zu kürzen **€ 1.308,00**

<i>Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG</i>	<u>€ 20,00</u>
<i>Zwischensumme:</i>	€ 3.444,85
<i>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</i>	<u>€ 654,52</u>
<i>Insgesamt:</i>	€ 4.099,37

- * *Der RA erhält die 1,2 Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV RVG aus dem vollen Wert von € 20.000, weil ein gerichtlicher Termin stattfand, in dem zwischen den Parteien beide Ansprüche (€ 5.000 und € 15.000) erörtert wurden (Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG). Es entstehen auch nicht zwei Terminsgebühren aus dem jeweiligen Wert der einzelnen Ansprüche, weil der RA, hier ja beauftragt ist, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden. Er erhält daher nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre, § 15 Abs. 5 S. 1 RVG.*

Achtung:

Die Terminsgebühr entsteht nicht, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über nicht rechtshängige Ansprüche **zu Protokoll zu nehmen**, Anmerkung Abs. 3 zu Nr. 3104 VV RVG!